

<b>Mitteilung Nr. MIT- 50/2018</b> (identisch mit der Nummer der Anfrage)		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Fraktion vom	AF-50/2018 Gruppe Die Linke 30.05.2018	
<b>Thema:</b>	<b>Gutscheine für Hilfsbedürftige</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja *</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

Welcher Personenkreis (Sozialamt / ARGE) erhält zurzeit noch Einkaufsgutscheine für Lebensmittel?

Wie viele HilfebezieherInnen betrifft dies?

Wie viele Menschen sind durch ihre Zugehörigkeit zu Bedarfsgemeinschaften davon insgesamt betroffen?

Wie viele Kinder sind darunter?

Auf Gutscheine dürfen keine Restbeträge bar ausgezahlt werden. Wie wird mit den Geldern verfahren, die nicht ausgezahlt werden.

Gruppe DIE LINKE.  
Herbert Winter

### II. Der Magistrat hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Welcher Personenkreis (Sozialamt / ARGE) erhält zurzeit noch Einkaufsgutscheine für Lebensmittel?

Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Sachleistungsgewährung in Form von Gutscheinen im Bereich der Leistungsgewährung nach den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) gegeben. Geldleistungen haben jedoch Vorrang vor Gutscheinen oder anderen Sachleistungen. Sachleistungen werden im Einzelfall gewährt, wenn das Ziel der Hilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

Nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes sind für Leistungsberechtigte, bei einer Unterbringung außerhalb von Landesaufnahmeeinrichtungen vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle von Geldleistungen können,

soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des Bedarfs Leistungen in Form von Wertgutscheinen gewährt werden. Die Ausstellung von Lebensmittelgutscheinen erfolgt in Bremerhaven regelmäßig für Flüchtlinge nach Zuweisung aus der zentralen Aufnahmestelle in Bremen im Rahmen der Erstversorgung. Darüber hinaus kommt es in Einzelfällen bei der Umsetzung von Anspruchseinschränkungen zur Gewährung von Leistungen in Form von Gutscheinen.

Wie viele HilfebezieherInnen betrifft dies?

Im Bereich der Rechtskreise der SGB II und XII liegen zur Sachleistungsgewährung keine statistischen Daten vor. Im Bereich des AsylbLG ist von ca. 15 Neuzugängen wöchentlich auszugehen, die im Rahmen der Erstversorgung Lebensmittelgutscheine erhalten.

Wie viele Menschen sind durch ihre Zugehörigkeit zu Bedarfsgemeinschaften davon insgesamt betroffen?

Siehe vorstehende Antwort.

Wie viele Kinder sind darunter?

Der Anteil der Kinder (bis Vollendung 15. Lebensjahr) unter den Flüchtlingen beträgt ca. 40%, so dass von wöchentlich sechs Kindern auszugehen ist, die Rahmen der Erstversorgung mit Lebensmittelgutscheinen versorgt werden. Soweit Anspruchseinschränkungen verfügt werden, sind Kinder davon nicht betroffen.

Auf Gutscheine dürfen keine Restbeträge bar ausgezahlt werden. Wie wird mit den Geldern verfahren, die nicht ausgezahlt werden.

Soweit der Wert des Gutscheins nicht ausgeschöpft wird, erfolgt keine Erstattung von Restbeträgen in Form von Bargeld.

Grantz  
Oberbürgermeister